

2. Sitzung Gemeindeversammlung Rubigen

Protokoll

von Donnerstag, 26. November 2020, 19:30 Uhr
in der Aula Rubigen

Einberufen durch Publikation im

- Amtlichen Anzeiger Nr. 42 und 43 vom 15. und 22. Oktober 2020
- Kurier Nr. 4/2020 vom 12. November 2020

Traktanden

1. Budget 2021, Genehmigung
2. Reglement über die Mehrwertabgabe, Teilrevision
3. Gebührenreglement, Totalrevision
4. Tanklöschfahrzeug, Objektkredit
5. Sanierung Abwasserkanäle Zaunacher, Objektkredit
6. Informationen
7. Verschiedenes

Vorsitz: Daniel Ott Fröhlicher, Gemeindepräsident

Protokoll: Roland Schüpbach, Gemeindeverwalter

Gemeindepräsident Daniel Ott Fröhlicher begrüsst die Anwesenden und macht auf die Stimmberechtigung sowie auf die Rügepflicht gemäss Art. 49a Gemeindegesetz aufmerksam.

Stimmzähler:

Auf Vorschlag von Vizegemeindepräsident Klaus Budmiger werden Philipp Badertscher und Ursula Schneider als Stimmzählende stillschweigend gewählt.

Von den 2189 (Vorjahr 2219) stimmberechtigten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern sind 56 anwesend (2.56 %).

Die Traktandenliste wird in der vorgeschlagenen Reihenfolge behandelt.



5 08.0102 **Budget Budget 2021**

Klaus Budmiger

Sachverhalt

Das Budget 2021 (Allgemeiner Haushalt) schliesst bei einer unveränderten Steueranlage von 1.44 Einheiten und einer Liegenschaftssteuer von unverändert 1.0 ‰ mit einem Aufwandüberschuss von CHF 320'200 ab.

Die Spezialfinanzierungen schliessen mit einem Ertragsüberschuss von CHF 9'200 (Wasserversorgung), CHF 33'000 (Abwasserentsorgung) sowie einem Aufwandüberschuss von CHF 2'200 (Abfall) ab.

Im kommenden Jahr sind Nettoinvestitionen von CHF 815'000 vorgesehen. Diese können zu rund 70% aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Die Pandemie mit COVID-19 führt im Jahr 2021 voraussichtlich zu höheren Ausgaben im Bereich Soziales sowie zu tieferen Steuereinnahmen. Das Budget verschlechtert sich somit gegenüber der Finanzplanung um über CHF 200'000. Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie sind jedoch äusserst schwierig abzuschätzen. Das Budget 2021 ist deshalb mit vielen Unsicherheiten behaftet.

In den Jahren 2005 bis 2012 konnten durchwegs positive Rechnungsergebnisse erzielt und ein Bilanzüberschuss von rund 10 Steuerzehntel aufgebaut werden. Nach den Defiziten in den Jahren 2013 bis 2017 sind seit 2018 die Rechnungsergebnisse wieder ausgeglichen. Um den nötigen finanziellen Freiraum der Gemeinde sicherzustellen, hat der Gemeinderat verschiedene Kriterien festgelegt. Dazu gehört, dass der Bilanzüberschuss 4 Steuerzehntel (CHF 1'700'000) nicht unterschreiten darf. Der Bilanzüberschuss beträgt per Ende des Budgetjahrs 2020 voraussichtlich CHF 2'944'041.50. Dies entspricht rund 7.1 Steuerzehntel. Unter den gegebenen Voraussetzungen erachtet der Gemeinderat das vorgesehene Budgetdefizit von CHF 320'200 als tragbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt

- a) Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.44 Einheiten
- b) Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.0 ‰
- c) Genehmigung des Budgets 2021 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 320'200 (Allgemeiner Haushalt) und einem Gesamtaufwandüberschuss von CHF 280'200 (Gesamtergebnis)

Diskussion

Hannes Buchs, Präsident der Geschäftsprüfungskommission, empfiehlt Annahme des Geschäfts.

Der Gemeindepräsident Daniel Ott Fröhlicher verdankt die abtretenden Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und überreicht ihnen ein kleines Präsent.

Beschluss (einstimmig)

- a) Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.44 Einheiten
- b) Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.0 ‰
- c) Genehmigung des Budgets 2021 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 320'200 (Allgemeiner Haushalt) und einem Gesamtaufwandüberschuss von CHF 280'200 (Gesamtergebnis)

6 01.0102 Erlasse Revisionen Teilrevision Reglement über die Mehrwertabgabe

Klaus Budmiger

Sachverhalt

Das Reglement über die Mehrwertabgabe regelt die Rahmenbedingungen für die Mehrwertabgabe bei Ein-, Auf- und Umzonungen. Zudem beinhaltet es die Vorschriften zur Spezialfinanzierung (Äufnung und Verwendung).

Das Reglement über die Mehrwertabgabe wurde am 1. Juni 2017 beschlossen und am 29.11.2018 teilrevidiert.

Art. 2 Abs. 2 Bst. c (Erhöhung Abgabesatz)

Im Rahmen der Ortsplanung ist die Frage aufgetaucht, wie mit den Mehrwertabgabezuschlägen bei Einzonungen gemäss Art. 1a verfahren wird, wenn die Liegenschaft bereits überbaut ist. Dies betrifft insbesondere Parzellen, welche eingezont werden, wenn der darauf liegende Landwirtschaftsbetrieb aufgegeben wurde.

Gemäss aktuellem Reglement müssten die Zuschläge nach 5 respektive 10 Jahren in jedem Fall bezahlt werden, auch wenn nur kleinere bauliche Veränderungen vorgenommen werden, welche nach altem Recht nicht zulässig waren.

Das Ziel der Zuschläge ist, der Baulandhortung vorzubeugen. Dies ist jedoch bei bereits überbauten Grundstücken explizit nicht der Fall. Deshalb soll mit Art. 2 Abs. c diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Art. 9 (Aufhebung bisherigen Rechts)

Beim Erlass des Reglements über die Mehrwertabgabe wurde das Reglement über die Spezialfinanzierung Infrastruktur aufgehoben. Der Bestand der Spezialfinanzierung (SF) soll in die neue Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe überführt werden.

Bei der vertieften Prüfung der Jahresrechnung 2019 wies das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) darauf hin, dass die bisherige Spezialfinanzierung Infrastruktur noch nicht in die neue Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe überführt wurde. Das AGR machte uns zudem darauf aufmerksam, dass nach altem Reglement die Gemeinde mehr Spielraum für die Verwendung der Gelder hat als mit dem neuen Reglement.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass dieser Spielraum zugunsten der Gemeinde auch genutzt werden soll. Er hat deshalb die Übergangsbestimmungen in Art. 9 angepasst. Die Verwendung der SF Infrastruktur gemäss Art. 9 Abs. 3 entspricht der Regelung des aufgehobenen Reglements.

Teilrevision des Reglements über die Mehrwertabgabe

Aufgrund obgenannter Erläuterungen werden folgende Anpassungen im Reglement über die Mehrwertabgabe vorgeschlagen:

Art. 2 Bemessung der Abgaben

¹ wie bisher

² Die in Abs. 1 Bst. a vorgesehene Erhöhung des Abgabesatzes ist in der Abgabeverfügung statt ab Rechtskraft der Einzonung wie folgt festzulegen:

a. wie bisher

b. wie bisher

c. Ab der Erteilung der Abbruchbewilligung bei bereits überbauten Parzellen. Ausgenommen davon bleiben unüberbaute Teilparzellen.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement Spezialfinanzierung Infrastruktur wird aufgehoben.

² Die Spezialfinanzierung Infrastruktur im Sinn von Art. 86 ff der Gemeindeverordnung wird aufgehoben, wenn keine Mittel mehr vorhanden sind. Das Kapital wird nicht verzinst.

³ Die Mittel der Spezialfinanzierung Infrastruktur dürfen verwendet werden:

- a) Primär für ungedeckte Infrastrukturkosten zu Lasten der Gemeinde, ausgelöst durch die entsprechenden Bauvorhaben
- b) Sekundär für die öffentlichen Aufgaben im Sinne der Gemeindeentwicklung, insbesondere in den Bereichen öffentliche Einrichtungen, Infrastruktur, Verkehr, Umwelt und Gewässer.

⁴ Über die Höhe der zu entnehmenden Beiträge beschliesst das zuständige Organ

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die Teilrevision des Reglements über die Mehrwertabgabe zu genehmigen.

Diskussion

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt Annahme des Geschäfts.

Beschluss (einstimmig)

Die Teilrevision des Reglements über die Mehrwertabgabe wird genehmigt.

7 01.0102 Erlasse Revisionen Gebührenreglement, Totalrevision

Daniel Ott Fröhlicher

Sachverhalt

Das Gebührenreglement gibt den Gebührenrahmen vor, in welchen der Gemeinderat mit der Gebührenverordnung die Gebühren festlegen kann.

Das bestehende Gebührenreglement stammt aus dem Jahr 2008. Es beinhaltet insbesondere grundsätzliche Bestimmungen jedoch nur in wenigen Fällen den Gebührenrahmen.

Der Gemeinderat hat entschieden, das Gebührenreglement vollständig zu überarbeiten und den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. So wird neu die Zuständigkeit des Gemeinderates besser geregelt, die Gebühren klarer definiert und die Konzessionsabgabe der BKW auf Reglementsstufe ergänzt. Ebenfalls wurde die Feuerungskontrolle in das Gebührenreglement integriert.

Der Gemeinderat wird die zum Gebührenreglement gehörende revidierte Gebührenverordnung an seiner Sitzung vom 8. Dezember 2020 verabschieden. Es sind keine Gebührenerhöhungen vorgesehen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, das totalrevidierte Gebührenreglement zu genehmigen.

Diskussion

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt Annahme des Geschäfts.

Beschluss (einstimmig)

Das totalrevidierte Gebührenreglement wird genehmigt.

**8 07.16 Feuerwehr
Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug, Objektkredit**

Klaus Budmiger

Sachverhalt

Das Tanklöschfahrzeug soll als Ersatz des bestehenden Fahrzeuges mit Jahrgang 1998 beschafft werden.

Das Tanklöschfahrzeug (TLF) ist für die Feuerwehr das zentrale Hilfsmittel, um ein Feuer zu bekämpfen. Jede eigenständige Feuerwehr ist verpflichtet, ein TLF zu führen und sowohl die Funktionstüchtigkeit, als auch die laufende personelle Ausbildung zu garantieren. Die Gebäudeversicherung des Kantons Bern legt je nach der Grösse der Feuerwehr minimale und maximale Fahrzeuggrössen und Ausrüstungsanforderungen fest. Damit wird vermieden, dass ein unzureichend ausgerüstetes oder ein überdimensioniertes TLF eingesetzt wird.

Das TLF der Feuerwehr Rubigen ist seit 1998 in Betrieb. Technische Ausfälle bei Elektronik, Pneumatik und Ventilen haben in der Vergangenheit in Einsätzen und Übungen vermehrt zu Problemen in der Zuverlässigkeit geführt und gezeigt, dass eine Neubeschaffung nötig wird. In der Finanzplanung sind die nötigen Mittel seit langem vorgesehen, um die Finanzierung zu gewährleisten.

Die Gemeinden Rubigen, Worb und Münsingen leben eine vertraglich festgelegte gegenseitige Hilfe in Einsätzen der Feuerwehren. Die Beschaffung von Material wird abgesprochen und Synergien wo immer möglich genutzt. In Münsingen werden ebenfalls zwei neue TLF nötig. Der intensive Austausch der Rubiger- mit der Münsinger Feuerwehr zeigte, dass sich die Anforderungen weitgehend decken und daher eine gemeinsame Beschaffung sinnvoll ist. Damit wird sie günstiger und der Einsatz der ähnlichen Fahrzeuge erleichtert die Zusammenarbeit der Feuerwehren in Ausbildung und Einsätzen.

Das geplante Fahrzeug ist mit einer genügend grossen Mannschaftskabine ausgerüstet, um den Personentransport in Einsätzen zu gewährleisten. Es stellt sicher, dass sämtliches einsatzrelevantes Material mittransportiert werden kann und nicht wie bisher separat im Magazin geholt werden muss.

Wenn die Gemeindeversammlung dem Kreditantrag zustimmt, wird die Beschaffungsgruppe anfangs 2021 die Submissionsgrundlagen definitiv ausarbeiten und das Ausschreibungsverfahren durchführen. Die Beschaffung wird mit der Übergabe der Fahrzeuge an die Feuerwehr im Jahre 2022 abgeschlossen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Objektkredit von CHF 420'000 zur Beschaffung eines TLF.

Diskussion

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt Annahme des Geschäfts.

Bürgerfrage: Was passiert mit dem bestehenden Fahrzeug. Kann dieses verkauft werden? Leistet zudem die Gebäudeversicherung einen finanziellen Beitrag?

Jürg Badertscher, Feuerwehr-Kdt: Die Richtofferten beinhalten bereits den Eintausch des alten TLF für rund CHF 15'000. Die Gebäudeversicherung bezahlt einen jährlichen Betriebsbeitrag, finanziert jedoch seit einigen Jahren keine Einzelanschaffungen mehr.

Klaus Budmiger, Gemeinderat, verdankt das Wirken von Jürg Badertscher als langjähriger Feuerwehr-Kommandant und begrüsst seinen Nachfolger Florian Kohler.

Beschluss (einstimmig)

Der Objektkredit zur Anschaffung eines Tanklöschfahrzeugs von CHF 420'000 wird genehmigt.

9 04.07 **Abwasseranlagen**
Sanierung Abwasserkanäle Zaunacher, Objektkredit

Stefan Rolli
Sachverhalt

Die öffentliche Abwasserkanalisation im Gebiet Feldern-/Zaunackerstrasse weist gemäss den Kanalfertigkeitsaufnahmen der generellen Entwässerungsplanung (GEP) aus dem Jahre 2010 starke Schäden auf und muss saniert und teilweise ersetzt werden. Zudem weist der unterste Abschnitt vor der Schwarzbachquerung gemäss den hydraulischen Berechnungen eine ungenügende Kapazität auf.

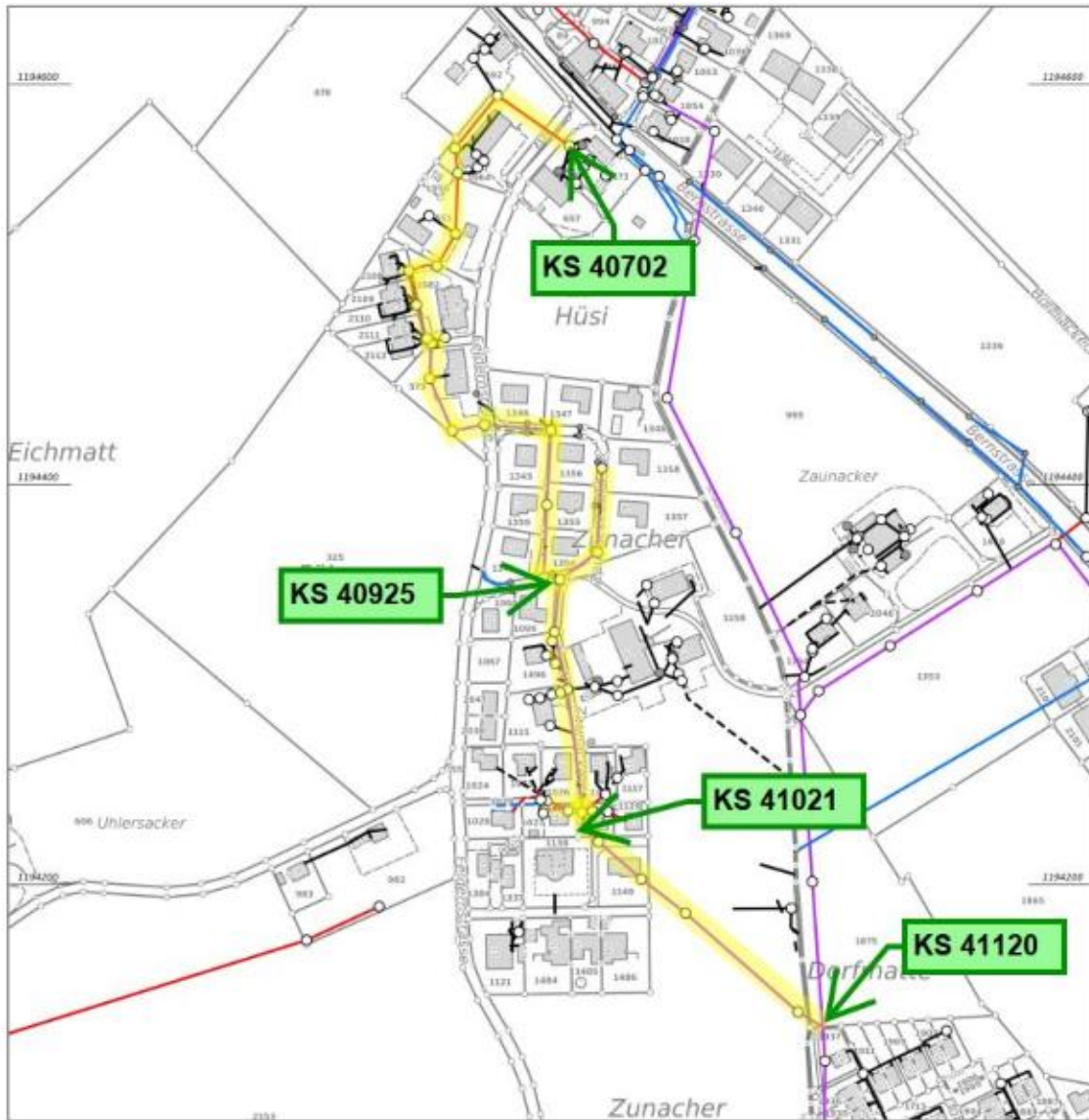


Abbildung 1: Auszug Regiogis. Gelb markierte Leitungen sind gemäss GEP sanierungsbedürftig

Es sind folgende Phasen vorgesehen:

- Phase 1: Grundlagenerhebung inklusive Zustandsaufnahme der privaten Abwasseranlagen
- Phase 2: Bauprojekt
- Phase 3: Ausschreibung
- Phase 4: Realisierung

Phase 1

Für eine saubere Planung der Sanierung und Erweiterung der öffentlichen Abwasserkanalisation benötigen wir gute Kenntnisse über die Entwässerung der einzelnen, an der Kanalisation angeschlossenen Liegenschaften und Strassen. Im Hinblick auf die vom Kanton in der GEP-Aktualisierung geforderten Zustandsaufnahmen der privaten Abwasseranlagen ist es deshalb sinnvoll, die Erhebung der Hausanschlüsse der einzelnen Liegenschaften gleich mit einer Zustandsaufnahme mittels Kanalfernsehuntersuchungen zu kombinieren.

Die Phase 1 der Sanierung Zaunackerstrasse umfasst somit Aktualisierung der Grundlagen und die Zustandsanalyse der Hausanschlüsse von 44 Liegenschaften.

Kosten

Die Kosten für die Phase 1 werden vom GEP-Ingenieur wie folgt veranschlagt:

GEP-Ingenieur: Gesamtleitung und Koordination, Zustandsbeurteilung und Sanierungsvorschläge, Eigentumsbereinigung, Aktualisierung hydraulische Berechnungen, Bestimmung erforderliche Leitungsnennweiten und Dokumentation	CHF	70'000.00
Kanalreinigung und Kanalfernsehaufnahmen (Kanal-TV-Unternehmen)	CHF	76'000.00
Nachführung Leitungskataster (Geometer)	CHF	7'100.00
TOTAL Phase 1 inkl. MwSt.	CHF	153'100.00

Der Kanton Bern richtet Beiträge an die Zustandsaufnahmen von privaten Abwasseranlagen aus, sofern diese anschliessend, falls nötig, auch saniert werden. Die Sanierung der privaten Abwasseranlagen sind durch die Eigentümer zu finanzieren. Für die Grundeigentümer wird auf Wunsch eine Offerte beim für den Leitungsersatz der öffentlichen Kanalisation zuständigen Unternehmen eingeholt.

Finanzierung

Gemäss Finanzplanung 2022 – 2029 wird mit Gesamtkosten von CHF 722'000 gerechnet. Die jährlichen Abschreibungen betragen CHF 9'025.00. Die Abwasserrechnung weist eine Spezialfinanzierung Werterhalt per 31.12.2019 von CHF 2'745'665.95 und ein Eigenkapital von CHF 941'665.67 aus. Die Tragbarkeit ist somit gewährleistet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, den Objektkredit von CHF 153'100 für die Sanierung Abwasserkanäle Zaunacher, Phase 1, zu genehmigen.

Diskussion

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt Annahme des Geschäfts.

Bürgerfrage: Sind solche Sanierungen auch in anderen Quartieren vorgesehen?

Stefan Rolli: Die generelle Entwässerungsplanung zeigt auf, wann wo in den nächsten 30 Jahren ein Sanierungsbedarf ansteht. Bei Bedarf kann dies zusammen angeschaut werden.

Beschluss (einstimmig)

Der Objektkredit von CHF 153'100 für die Sanierung der Abwasserkanäle Zaunacher, Phase 1, wird genehmigt.

01.03 Behörden Orientierungen

Daniel Ott Fröhlicher

- **COVID19, Aktuelle Situation**
Die Schule und die Verwaltung funktionieren normal, jeweils mit spezifischen Schutzkonzepten.
- **Gemeindewahlen vom 29.11.2020**
Am nächsten Sonntag finden die Gemeindewahlen statt. Der Gemeindepräsident und die GPK wurden bereits in stiller Wahl gewählt. Der Gemeinderat ist noch offen.
- **Krone / Bistrotto**
Das Bistro im Bahnhof hat einen neuen Besitzer. Der Gasthof Krone schliesst am 18. Dezember, was wir sehr bedauern. Die Gemeinde war in den letzten Jahren aktiv, damit der Gasthof erhalten werden kann. Sie hat deshalb ein Projekt in Zusammenarbeit mit GastroBern und dem Planungsbüro naturaqua gestartet. Dieses konnte leider aus verschiedenen Gründen nicht realisiert werden. Die Gemeinde ist aber weiterhin gewillt, zusammen mit dem Wirtepaar Lösungen zu finden.

Marcel Zaugg

- **Mitwirkung ZPP und UeO Obstgarten**
Das Gebiet sollte ursprünglich in der Ortsplanungsrevision 2021 aufgezoont werden. Da auf der beplanten Parzelle ein geschütztes Bauernhaus steht, musste ein qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt werden. Dies hatte zur Folge, dass nun eine Zone mit Planungspflicht (ZPP) und eine Überbauungsordnung (UeO) erarbeitet wurde. Aktuell läuft die Mitwirkung. Voraussichtlich 2022 kommt das Geschäft an die Urne.
- **Ortsplanung 2021**
Am 9. September haben wir den 2. Vorprüfungsbericht vom AGR erhalten. Verschiedene Punkte müssen noch angepasst werden. Es fand ein Gespräch mit dem AGR statt. Es finden auch noch viele Diskussionen innerhalb des Kantons statt. Im Januar 2021 soll die öffentliche Auflage stattfinden. Die Abstimmung ist im Juni vorgesehen.

Franziska Woodtli Stalder

- **Lieferdienst Rubiger-Läden**
Der Hauslieferdienst wurde wieder in Betrieb genommen. Angeschlossen sind Confiserie Berger, VOLG, Drogerie Habegger und Metzgerei Probst. Die Auslieferung erfolgt durch Jugendliche. Die Lieferung kosten CHF 5.00.
- **Bänkli**
Ältere Personen sollen möglichst lange zu Hause bleiben können. Sitzgelegenheiten sind deshalb auch wichtig, damit bei Spaziergängen Pausen gemacht werden können. Es werden nun an verschiedenen Orten Sitzbänke aufgestellt.

Der Gemeindepräsident Daniel Ott Fröhlicher verdankt die austretenden Gemeinderatsmitglieder Karin Ramseyer, Ressort Bildung und Klaus Budmiger, Ressort Finanzen, und überreicht ihnen ein kleines Präsent.

**01.0202 Gemeindeabstimmungen und -wahlen
Verschiedenes**

Es erfolgen keine Wortmeldungen

Ende der Sitzung: 20:45 Uhr

Gemeindeversammlung

Daniel Ott Fröhlicher Roland Schüpbach
Präsident Sekretär